

**Kapitel 05 072**  
**Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**05 072 Landesförderungen der Weiterbildung**

**E i n n a h m e n**

**Übrige Einnahmen**

282 10	153	Einnahmen von Unternehmensverbänden für die kulturelle Betreuung der Bergarbeiter . . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 686 30.	—	73 300	-73 300	98
Gesamteinnahmen Kapitel 05 072 . . . . .			—	73 300	-73 300	98

---

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 05 072:**

Ab dem Jahr 2005 werden in diesem Kapitel die bisher in Kapitel 15 030 veranschlagten Mittel der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes veranschlagt.

**Zu Titel 282 10:**

Der Unternehmensverband Ruhrkohle AG Essen hat sich bereit erklärt, den Zuschuss zur Verfügung zu stellen (vgl. Titel 686 30).

**Kapitel 05 072**  
**Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

1. Die Ausgaben der Titelgruppen sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der jeweiligen Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die in den Titelgruppen ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen gelten für alle Titel der jeweiligen Titelgruppe.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen in den Titelgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Veröffentlichungen aus Mitteln des Kapitels dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden.
6. Die Ausgaben der Titelgruppen dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 50	252	Kosten der Evaluierung des Weiterbildungsgesetzes . . .	—	—	—	149
546 42	011	Leistungen im Rahmen der Durchführung und Unterstützung von Förderprogrammen . . . . .	85 000	—	+85 000	299

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden . . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10.	37 446 900	39 861 100	-2 414 200	40 518
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge . . . . .	5 000 000	5 000 000	—	4 950
684 10	153	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 20.	39 336 900	41 636 600	-2 299 700	40 846
686 21	153	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung . . . . .	299 900	299 900	—	300
686 30	153	Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung . . . . Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 282 10 erhöhen oder vermindern die Mittel dieses Titels.	73 200	146 500	-73 300	195

## Erläuterungen

### Zu Titel 526 50:

Der Titel wird zur Rechnungsnachweisung beibehalten.

### Zu den Titeln 633 20 und 633 21:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen gezahlt.

Berücksichtigt ist ab 2006 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 20 v.H. des Förderhöchstbetrags.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Wb G betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

### Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Wb G betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	16,90

### Zu Titel 686 21:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund . . . . .	167 300	EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung e.V. in Köln . . . . .	44 625	EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V. in Düsseldorf . . . . .	44 625	EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung . . . . .	43 350	EUR
Zusammen . . . . .	299 900	EUR

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

### Zu Titel 686 30:

Vgl. Erläuterungen zu Titel 282 10

**Kapitel 05 072**  
**Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
<b>Titelgruppen</b>						
Titelgruppe 78						
Für die Förderung abschlussbezogener Lehrgänge im Medienverbund (Webkolleg)						
526 78	252	Sachverständige . . . . .	—	—	—	20
547 78	152	Sächliche Verwaltungsausgaben . . . . .	—	—	—	—
633 78	152	Zuweisungen an Gemeinden (GV) . . . . .	—	—	—	—
686 78	153	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland . . . . .	—	224 500	-224 500	355
Summe Titelgruppe 78 . . . . .			—	224 500	-224 500	375
Titelgruppe 95						
Förderung der Innovation der Weiterbildung						
546 95	253	Sächliche Verwaltungsausgaben . . . . .	—	—	—	—
547 95	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen . . . . .	25 000	—	+25 000	25
633 95	152	Zuweisungen an Gemeinden (GV) . . . . .	—	—	—	—
686 95	153	Zuschüsse an Sonstige . . . . .	232 000	260 000	-28 000	56
Summe Titelgruppe 95 . . . . .			257 000	260 000	-3 000	81
Gesamtausgaben Kapitel 05 072 . . . . .			82 498 900	87 428 600	-4 929 700	87 714

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 78:**

Das Webkolleg ist ein Projekt des Landes, das gemeinschaftlich mit dem WDR, den Gewerkschaften, der Wirtschaft, dem Volkshochschulverband und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW umgesetzt wird. Mit den Mitteln werden Aufbau und Betrieb des Webkollegs unterstützt. Bislang wurden die erforderlichen Mittel für das Webkolleg in einem Werkvertrag mit ECMC gebunden. Dieser Werkvertrag endet am 31.12.2005. Die Rechtsform der Einrichtung ab 2006 ist noch offen, verschiedene Varianten werden zur Zeit geprüft. Die Rechtsform ist u.a. von der Art der vorhandenen und noch zu gewinnenden Partner abhängig.

**Zu Titelgruppe 95:**

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen. Ziel der Projekte ist die Erhöhung der Bildungsbeteiligung an arbeitsweltlichen und gesellschaftlich relevanten Angeboten durch eine regionale und fachliche Kooperation von allgemeiner beruflicher und politischer Weiterbildung unter Einbezug von Akteuren in Wirtschaft und Gesellschaft. Im Vordergrund stehen Beschäftigte in KMU und Bevölkerungsgruppen, die bisher zu den Angeboten keinen oder nur schwer Zugang finden.

**Zu Titel 547 95:**

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind.